

4. Gaststätten und Beherbergungsstätten

4.1 Definition und Geltungsbereich

4.1.1 Schank- und Speisewirtschaften mit >400 Gastplätzen.

4.1.2 Beherbergungsbetriebe mit >60 Gastbetten

4.2 Sicherheitsbeleuchtung

4.2.1 Bei vorhandener allgemeiner Stromversorgung ist ein ständiger Betrieb der Sicherheitsbeleuchtung in Dauerschaltung zulässig. Bei Netzausfall muss die Zeitschaltung über einen Treppenhauslichtautomaten wirksam sein oder die Batterieanlage muss für einen 8-stündigen Betrieb dimensioniert sein.

4.2.2 Sie muss auch in Räumen installiert sein, in denen ein Ersatzstromaggregat, HVS und HVA enthalten sind. In Pausen- und Umkleideräumen sowie in Küchen- und Waschräumen dann, wenn sie eine Größe von 50 m² überschreiten.

4.2.3 Die Mindestbeleuchtungsstärke muss 1 lx betragen

4.2.4 Die Umschaltzeit beträgt max. 1 Sekunde

4.2.5 Die Nennbetriebsdauer der Ersatzstromquelle beträgt mind. 3 Stunden

4.2.6 Dauerschaltung für die Beleuchtung der Rettungszeichen.
Bereitschaftsschaltung für die Sicherheitsbeleuchtung

4.2.7 Zulässige Ersatzstromquellen sind Zentralbatterien und Gruppenbatterien sowie Schnellbereitschaftsaggregate (Umschaltzeit $\leq 0,5s$).

4.3 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

4.4.1 Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Betten müssen eine automatische Brandmeldeanlage haben.

4.4.2 Alarmierungseinrichtungen, durch die alle Betriebsangehörigen und Gäste alarmiert werden können.